



Rawicz-Kröbener

Kreisblatt.

Rawicko-Krobski

Dziennik Powiatowy.

Nehter Jahrgang.

Osmý rocznik.

Nr. 42.

Mittwoch, den 20. Oktober

w Środę, dnia 20. Października

1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tydzień. Przedpłata ćwierć-roczna 6 łgr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Amlicher Theil. Oddział Urzędowy.

Nr. 747. Nr. 1211. September d. J.

Polizei-Verordnung.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juli 1848 (Jahrgang 1848 Seite 257.), betreffend die Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs, gestattet unter andern das Feilbieten von Brot, Semmel und ähnlichen Backwaaren auf den Wochenmärkten. Diese Bestimmung ist irrthümlich dahin ausgelegt worden, daß auch der Verkauf von Pfefferkuchen und Konditorwaaren auf den Wochen-Märkten allgemein zulässig sei. Wir sehen uns daher veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß Gebäcke der letzteren Art nur an denjenigen Orten, für welche wir dies durch Lokal-Verordnung besonders genehmigt haben, von den Orts-Einwohnern auf den Wochen-Märkten verkauft werden dürfen. Das unbefugte Feilhalten von Pfefferkuchen oder Konditorwaaren auf den Wochenmärkten wird dagegen auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bei Vermeidung der im § 187. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen untersagt.

Posen, den 30. September 1858.

Königliche Regierung. I.

Nr. 1211. Wrzesnia r. b.

Rozporządzenie policyjne.

Nasze ogłoszenie dziennikowe z dnia 10. Lipca 1848 roku (dziennik urzędowy za rok 1848 str. 257.) tyjące się przedmiotów na targach tygodniowych sprzedawać się mogących, pozwala pomiędzy innemi i sprzedawanie na targach tygodniowych chleba, kołaczów i podobnych pieczywa. Postanowienie to tłumaczono omylnie w sposób ten, że i sprzedawanie pierników i towarów cukierniczych na wszelkich targach tygodniowych jest dozwolone. Widzimy się więc spowodowanymi zwrócić uwagę na to, iż pieczywa ostatniego rodzaju tylko w tych miejscach, co do których przez rozporządzenie miejscowe szczególnie na to pozwolenie daliśmy, przez mieszkańców miejscowych na targach tygodniowych sprzedawane być mogą. Nieprawne wystawianie zaś na sprzedaż pierników lub towarów cukierniczych na targach tygodniowych, zakazuje się niniejszem na mocy § 11. ustawy o zarządzie policyjnym z dnia 11. Marca 1850 pod uniknieniem kar w § 187. powszechnego regulaminu procederowego z dnia 17. Stycznia 1845 r. zagrożonych.

Poznań, dnia 30. Wrzesnia 1858.

Królewska Regencya I.

aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

IV. Rationsgewährungen in besonderen Fällen für a) Dienstpferde der Truppen, Remontepferde auf dem Marsch.

§ 102. Vom Tage der Uebernahme Seitens des Transportführers bis zum Eintreffen in der Garnison*) werden, wenn die Verabreichung durch königliche Magazine oder Lieferungs-Unternehmer geschieht (§ 80), 1. für die Remonten der Kürassier- und Garde-Kavallerie-Regimenter, der Reitschule und der Artillerie-Zugpferde, so wie für die Remonten, welche zu Chargenpferden der Adjutanten bei den Kommando-Behörden bestimmt sind, Rationen von 9 Pfd. Hafer, 7 Pfd. Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh, 2. für die Remonten der Linien-Infanterie-Regimenter Rationen von $8\frac{1}{4}$ Pfd. Hafer, 7 Pfd. Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh, und 3. für die Remonten der Linien-Drägoner- und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde Rationen von $7\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer, 7 Pfd. Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh gewährt. Der letztere Rationssatz findet auch auf die Remonte-Aufstellungspferde Anwendung, die sich auf dem Marsche von den Ankaufsmärkten nach den Depots oder von einem Depot in das andere befinden. Erfolgt die Verabreichung durch die Gemeinden (§ 81), so werden die Haferrationen in Maaß gewährt, und zwar nach dem Satze ad 1. zu 3 Megen, ad 2. zu $2\frac{3}{4}$ Megen, ad 3. zu $2\frac{1}{2}$ Megen.

Landwehr-Übungspferde.

§ 108. Für die Landwehr-Kavallerie- und Train-Übungspferde werden die etatsmäßigen Rationen nur auf die wirkliche Dauer der Übung gewährt.

§ 109. Ist die Rückgabe der von dem Lande zu den Übungen gestellten Pferde lokaler Verhältnisse wegen am letzten Übungstage nicht mehr möglich, so darf die zur Verpflegung dieser Pferde bis zu dem festgesetzten Rückgabe-Termin erforderliche Fournage in Grenzen der etatsmäßigen Rationsätze extraordinair gewährt werden. Für den Tag des Rückgabe-Termins selbst jedoch die Fournageverabreichung in den durch § 107. festgesetzten Grenzen von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ Ration Hafer und Heu sich halten.

§ 110. Für Übungspferde, welche nach beendeter Übung krank zurückbleiben, ist die zu ihrer Verpflegung erforderliche Fournage gleichfalls in Grenzen der etatsmäßigen Rationsätze extraordinair zu verabreichen. Wegen der Entschädigung etwaiger Futterkosten in dem Fall, daß die Fournage aus Magazinen nicht empfangen werden kann, siehe § 266. des Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Der Landwehr-Kavallerie- und Train-Offiziere.

§ 116. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Landwehr-Kavallerie und die Zahlmeister der letzteren erhalten auf die Dauer der Übungen für die ihnen etatsmäßig gestellten Pferde die zuständigen Rationen. Außerdem darf jedem Offizier des Beurlaubtenstandes der Landwehr-Kavallerie und des Trains, der sich außer den gestellten Pferden noch ein eigenes Pferd bei den Übungen hält, für dieses auf die Dauer der letzteren eine Ration gewährt werden.

§ 117. Die zur Dienstleistung bei der Linie kommandirten Offiziere des Beurlaubtenstandes der Landwehr-Kavallerie, welche sich selber beritten machen müssen, erhalten während der Dauer des Kommandos eine, und wenn sie zwei Pferde mitbringen, zwei Rationen.

b. von den Quartiergebern. Marschrouten.

§ 164. Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fournage nach den Angaben der Marschrouten.

§ 165. Die Marschrouten werden von den königlichen Regierungen, in schleunigen Fällen von den Landräthen oder den Militär-Befehlshabern aufgestellt und sollen — wenn sie nur an Abtheilungen eines Truppentheils oder einzelne Mannschaften ausgegeben werden — auch die Unterschrift der ausgebenden Militär-Behörde enthalten.

§ 166. Die Marschrouten müssen neben der Marschrichtung und den einzeln zu belegenden Gemeinden auch die Berechtigung zum Empfange der Marschverpflegung und Fournage klar ergeben und haben unter Anderem insbesondere enthalten: die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der Truppentheile, welchen sie angehören, die Rationsätze und bei einem Marsche durch das Ausland die Zahl der zu befüllenden Offiziere (nebst Chargenbezeichnung), Militär-Beamten und sonst gegen Bezahlung zu verpflegenden Leute. Ist einzeln marschirenden Soldaten die Ueberschlagung von Marschquartieren (§ 34.) gestattet, so muß dies gleichfalls in der Marschrouten angegeben sein.

§ 167. Von den auf dem Marsche sich ergebenden wesentlichen Veränderungen gegen die Angaben der Marschrouten haben die Kommandoführer die betreffenden Gemeinden vorher in Kenntniß zu setzen, damit letzteren unnötige Vorkassaten zur Verpflegung so möglichst erspart werden.

Bezahlung der Marschverpflegung und Quittungsleistung.

§ 168. Damit die Bezahlung der gewährten Marschverpflegung sofort (§ 32.) erfolgen kann, müssen die Kommandoführer resp. einzelne Soldaten mit den nöthigen Geldmitteln von ihren Truppentheilen versehen werden.

§ 169. Gegen die Gefahr vor Verlusten bei einzeln marschirenden Soldaten können sich die Truppen dadurch sichern, daß sie denselben die erforderlichen Gelder theilweise auf dem Marsche für ihre Rechnung durch andere Truppentheile auszahlen lassen.

§ 170. Ist ein Truppentheil mit den erforderlichen Geldmitteln nicht versehen und kann er sich dieselben auch nicht mehr rechtzeitig anwerben lassen (§ 184.), so darf er bei der nächsten auf der Tour gelegenen Haupt- oder Spezialkassir einen entsprechenden Vorschuß für seine Rechnung erheben, resp. durch den Kommandoführer erheben lassen, muß aber davon der Intendantur sofort Anzeige machen. Ein derartiger Vorschuß ist dem Truppentheile bei nächster Gelegenheit anzurechnen.

*) Die während dieser Zeit (einschließlich des Tages der Ueberweisung an den Offizier) an Remonten, welche zu Offizier-Chargen oder Auskutschpferden bestimmt sind, verabreichten Rationen kommen nicht auf die Rationsgebühr der betreffenden Offiziere in Anrechnung, sondern werden extraordinair gegeben.

§ 171. Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Gelbbetrag wird im Inlande a) in Städten an dem Gemeindehaufe ausgezahlt und nur, wenn dies nicht zugänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt; b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegengenommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen.

§ 172. Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinden nach den Schemas 12 und 13 zu quittiren. (Beilagen 12. und 13.) Die Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen resp. von den in größeren Städten bestehenden Servis-Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeinde-Vorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeindevorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Offizier oder in dessen Ermangelung von einer andern nicht direkt betheiligten Militärperson beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summe noch besonders bescheinigt werden. Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren. Wo die Gemeinde-Behörde es wünscht, hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung nach dem auf Beilage 12 und 13 befindlichen Schema auszustellen.

§ 173. In dem außergewöhnlichen Falle, daß ein Truppentheil resp. Kommandoführer sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig nicht beschaffen können, hat er der Gemeinde in Stelle sofortiger Bezahlung über die empfangene Marschverpflegung eine Bescheinigung nach Schema 14 auszustellen. (Beilage 14.) Wegen des dann eintretenden Liquidationsverfahrens der Gemeinden siehe § 188.

§ 174. Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Militär-Beamte und einjährige Freiwillige (§ 62.) erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Kommandoführers. Offiziere und Militär-Beamte haben die verabredete resp. bestimmungsmäßige Vergütung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so daß ein besonderes Liquidationsverfahren durch die ausnahmsweise Gewährung der Marschverpflegung nicht hervorgerufen wird. Einjährige Freiwillige zahlen die bestimmungsmäßige Vergütung an den Kommandoführer, der sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt.

§ 175. Die in einzelnen auswärtigen Staaten gewährte Marschverpflegung wird theils gegen Ertheilung einer Quittung sofort bezahlt, theils über den Empfang derselben Behufs weiteren Liquidationsverfahrens eine Bescheinigung ausgestellt. Quittung und Bescheinigung sind nach den Schemas 15 und 16 auszufertigen. (Beilagen 15. und 16.) Marschverpflegung für Stabs- und höhere Offiziere muß durch den Kommandoführer requirirt und an die Orts- resp. Etappenbehörde sofort bezahlt werden.

Quittungsleistung über verabreichte Fourage.

§ 176. Ueber die von Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist von den Truppentheilen Kommandoführern resp. einzelnen Empfängern nach Schema 17 und 18 zu quittiren. (Beilagen 17 und 18.) Haben die Gemeinden den Fouragebedarf aus Magazinen geholt, so sind auch die Quittungen von ihnen dahin abzuliefern. Wegen der von den Gemeinden zur Liquidation zu bringenden Vergütung für die gelieferte Fourage siehe § 81.

Beschaffung der Naturalien.

§ 177. Die Beschaffenheit der von den Gemeinden herzugebenden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden (§ 153.) festgesetzt ist, doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen.

§ 207. Werden Ueberhebungen bei Brot- und Fourage-Empfängern durch die Kontrolle des Kriegs-Ministeriums konstatiert, so veranlaßt dieselbe die danach erforderlich werdende Einziehung der bestimmungsmäßigen (§§. 63. und 134.) Entschädigung durch die Intendantur. Erfolgen Einziehungen für derartige Ueberhebungen ohne Veranlassung des Kriegs-Ministeriums direkt durch die Intendanturen, so haben diese davon dem ersteren Anzeige zu machen.

§ 208. Ergeben die Umstände, daß eine Ueberhebung wider besseres Wissen stattgefunden hat, so sind die Administrations-Behörden verpflichtet, davon dem Truppen-Befehlshaber zur Bestrafung des Schuldigen Anzeige zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1858.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) Graf v. Waldersee.

Vorstehender Auszug wird den Unterbehörden zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Rawicz, den 1. Oktober 1858.

Der Königl. Landrath.

Bei der letzten Revision der Feuerungs-Anlagen hat sich herausgestellt, daß die hiesigen Ofenseher und Maurer, der baupolizeilichen Vorschriften vom 12. Februar 1847 nicht genügend beachten. Wir sehen uns daher veranlaßt, denselben die Bestimmungen in Bezug auf Sehen von Stuben-Defen und Anlage von Kamin- und Kesselfeuerungen in Erinnerung zu bringen.

§ 30. Stuben-Ofen in dem Parterre oder auf Souerrain-Gewölben müssen mit einem gemauerten Fundamente versehen werden; in den Etagen aber, wo solche nur auf hölzerne Bohlen-Unterlagen oder Lagen gestellt werden können, müssen ihre Untersätze so angeordnet werden, daß sie einen hohlen, der Luft-Circulation zugänglichen Raum von wenigstens 6 Zoll Höhe bis zum Fußboden lassen, damit der letztere nicht von der Hitze entzündet wird. Mit Rost versehene Defen sind zu mehrerer Sicherheit auf gemauerte Sockel in Ausführung zu bringen. Bei Fachwerks- oder hölzernen Wänden ist das Sehen der Defen nur in der Entfernung von wenigstens 1 Fuß und nur dann zulässig, wenn dergleichen Wände eine Ziegelbekleidung oder massive Verblendung von mindestens 6 Zoll Stärke haben.

Durch solche Wände dürfen Rauchröhren von Eisenblech nur geführt werden, wenn die Röhre in einem wenigstens

3 Fuß im □ enthaltenen Wandsache mit Mauerwerk umgeben, oder das Fach mit Blechtafeln von 1 bis 2 Fuß im □ gegen die Mauer umgeben ist und letztere nicht auf Holz sondern frei liegen. Der höchste Punkt eines Stubenofens soll wenigstens 1 Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben.

§ 31. Die Heiz-Öffnungen der Ofen, Bratöfen, Kessel, und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen und Dielungen besteht, entfernt bleiben, letzterer auch mit einem Porphlaster von gebrannten Steinen oder Blechplatten versehen sein.

§ 33. Die Ofen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen und Fabriklokalen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von Außen geheißt werden.

§ 34. Eisene Ofen sind in Lokalitäten dieser Art nicht zulässig, in andern weniger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben sowie alle andern Ofen mindestens 2 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

§ 35. Vorgelege und Kamine. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichen Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Austragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen. Zugleich nehmen wir hier auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1844 pag. 92 Bezug, wonach auf dem platten Lande die in den Stuben angebrachten niedrigen Feuerherde und Kamine sich als verderblich erwiesen haben und daher vorgeschrieben ist, daß bei allen neuen Anlagen derartiger Feuerstätten und bei vorkommenden Hauptreparaturen an bereits vorhandenen derartigen Feueranlagen der Heerd resp. Kamin dergestalt eingerichtet werden soll, daß dessen Oberfläche 3 Fuß, mindestens aber 2 1/2 Fuß über den Fußboden erhöht liegt.

Alle Vorgelege und Kamine müssen ein Porphlaster oder Vorblech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um einen Fuß breiter ist, als die Einheizung. Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Öffnungen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie ganz von Eisen, bei einer Entfernung von 1 bis 2 Fuß aber auf der innern Seite mit Eisenblech bekleidet sein. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann. Röhren, Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen nicht in Treppenträumen oder in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird unnachlässiglich mit einer Geldstrafe von mindestens fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Rawicz, den 14. September 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung des Comités kann die Ziehung der Victoria-Lotterie erst im Laufe des Monats Februar 1859 stattfinden, was wir den Besitzern von Loosen hierdurch anzeigen. Sollten noch von irgend Jemanden Loose gewünscht werden, so ist der Wunsch im Rathhäuslichen-Bureau mit Angabe der Zahl der Loose anzugeben.
Rawicz, den 12. Oktober 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der allgemein gewordenen Klagen über die hohe Fahrpreise der hiesigen Droschken bei ihrer Benutzung nach dem und vom Bahnhofe, haben sich die Droschkenbesitzer bereit finden lassen, in der Erwartung, daß die Reisenden alsdann die Droschken mehr als jeither benutzen werden, folgende ermäßigte Fahrtage vom 15. Oktober 1858 ab, in Anwendung zu bringen.

a) Bei den Tageszügen:

Für 1 Person ohne Gepäck	3 Sgr.	nur, wenn die Droschken mit brennender Laterne versehen sind.	Für 1 Person ohne Gepäck	4 Sgr.
" 1 " mit "	5 "		" 1 " mit "	6 "
" 2 Personen ohne Gepäck	6 "		" 2 Personen ohne Gepäck	8 "
" 2 " mit "	8 "		" 2 " mit "	10 "
" 3 Personen ohne Gepäck	9 "		" 3 Personen ohne Gepäck	12 "
" 3 " mit "	12 "		" 3 " mit "	15 "
" 4 Personen ohne Gepäck	12 "		" 4 Personen ohne Gepäck	15 "
" 4 " mit "	15 "		" 4 " mit "	18 "

Eine Reisetasche und Gutschachtel werden nicht als Gepäck betrachtet.
Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich, zwei oder mehrere für den halben Fahrpreis mitgenommen werden.

In jeder Droschke muß der Tarif der Fahrpreise so angebracht sein, daß der Reisende denselben bequem einsehen kann. Die Fahrpreise dürfen bei Vermeidung der in den §§. 177. und 186. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bestimmten Folgen nicht überschritten, auch von einzelnen Droschkenbesitzern nicht ermäßigt werden.

Alle übrigen in der den Droschkenbesitzern erteilten polizeilichen Concession vom 27. November 1856 enthaltenen, von ersteren genau zu befolgenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Rawicz, den 12. Oktober 1858.

Der Magistrat. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung. Der Bedarf an Brenn- und Beleuchtungsmaterialien für die hiesige Garnison-Verwaltung und das Militär-Lazareth soll pro 1859 an den Mindestforbernden in Entreprise gegeben werden. Der ohngefähre Bedarf besteht in 40 Klastern Eichen-Leibholz, 280 Pfd. raffiniertem Rüßöl, 1 1/2 Pfd. Dochtgarn, 220 Pfd. gegossenen Lichtern.

Zur Abgabe des Mindestgebotes haben wir einen Termin auf

Mittwoch, den 27. d. Mts. Nachmittags 5 Uhr

in unserem Sessionszimmer anberaumt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich in unserem Bureau eingesehen werden können.

Rawicz, den 12. Oktober 1858.

Der Magistrat.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interesa.

Rawicz, Den Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde in unserer Stadt wiederum in gewohnter festlicher Weise begangen, wenn natürlich auch der Charakter der Feier in Folge der andauernden Krankheit des königlichen Herrn durchweg ein ernster war, und die sonst als Ausdruck patriotischer Freude von den verschiedensten Seiten angeordneten öffentlichen Lustbarkeiten fast vollständig unterblieben und unterbleiben mußten. Es war eine ernste und würdige, darum nicht minder herrliche und innige Feier des Tages, die ihren Schwerpunkt meist in Tempel und Schule fand. In der Synagoge ward beim gewöhnlichen Frühgottesdienste das übliche Gebet für den Gefeierten des Herrn und passende Psalmen vom Kantor vortgetragen, und tief ergriffen stimmte die Anwachtersammlung in die brünstigen Gebete um die möglichst baldige und dauernde Wiedergenesung des geliebten Monarchen ein. Hieran schloß sich der Schulaktus in der jüdischen öffentlichen Unterrichtsanstalt, welche ein festliches Ailein angelegt hatte. Um 8 Uhr des Morgens beging durch ein feierliches Hochamt die kathol. Kirche ihren, der hohen Bedeutung des Tages angemessenen Gottesdienst. Nach Beendigung desselben begab sich die betreffende Schulfugend in die neu gemieteten Schullokale, welche zur Ehre des Tages an ihm eingeweiht wurden. In derselben Stunde begingen die übrigen christlichen, mit Blumen, Guirlanden und Kränzen geschmückten Schulen des Orts die allerhöchste Geburtstagsfeier durch Gesänge, Gebete, Ansprachen und Declamationen. Um 10 Uhr rief das Geläute der Glocken in die von Civil und Militär gefüllte evangel. Kirche, in der Herr Pastor Kaiser die Festrede hielt, die Worte des 6. Verses im 101. Psalm zu Grunde legend. In militärischer Ordnung hatte der Kommissarius der allgemeinen Landesstiftung Herr Kreis-Sekretair Suder, die Veteranen in die in Rede stehende Kirche geführt und nach bereitigtem Gottesdienste dieselben mit 25 Rthlr. beschenkt und mit einem Frühstück erquickt. Um 11 Uhr Vormittags versammelten sich die Schüler und Lehrer der hiesigen Realschule, nebst einer großen Anzahl von Freunden und Gönnern derselben in unserm Rathhause. Nach der Abingung eines Chorales sprach Herr Pastor Werner ein kurzes Gebet um gänzliche Wiedergenesung des hohen Gefeierten. Hierauf hielt der Herr Director Radowicz die Festrede, in der auf den Ernst des Moments hingewiesen und daran eine Beleuchtung der Aufgabe der Realschule gegenüber den Anforderungen der Neuzeit geknüpft wurde. Dieser Rede schlossen sich Vorträge einzelner Schüler an, unter denen auch einer sich in einer selbst gefertigten Rede versuchte. Den Schluß machte die Vertheilung der Prämien an solche Zöglinge der Anstalt, welche sich durch Fleiß und gutes Verhalten dieses Vorzuges würdig gezeigt hatten. Die Gaben konnten diesmal um so reichlicher ausfallen, als außerdem durch die bekannte Klumpe des Herren Grafen Nicolski gütigst wieder bewilligten Geschenke, mehrere hiesige Einwohner dem Prämienfonds dankenswerthe Gaben zugewandt haben. Namentlich wurde dabei eines edlen Wohlthäters gedacht, der einen sehr ansehnlichen Beitrag auf eine lange Zeit hin zugesichert hat. Prämien erhielten: die Gebrüder Jaffe, Haupt, Eckert, Tillinger, L. Wöhrer, Allbrich, Puske und P. Steinbagen. Es schloß die schöne aber ernste Feier, ein patriotischer Festgesang.

Die hiesige jüdische Korporation ist mit dem gestrigen Tage aus dem Zustande ihres Provisoriums in ein festes, geordnetes Stadium getreten. Die ehrenwerthen Mitglieder der Gemeinde, die Herren Kaufleute L. Stillmann und R. Wittenberg, sind, ersterer zum Vorsteher der Verwaltungsbekannten, letzterer zum Vorsitzenden der Repräsentanten gewählt und in Folge höherer Bestätigung für ihre resp. Aemter verpflichtet worden. — Der Charakter und das solide Verhalten beider Männer bürgt uns, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen nach allen Richtungen hin in richtiger Erfassung ihrer Aufgabe, werden zu entsprechen trachten. Der jüdischen Stadtschule mag es zur Ehre gereichen, daß die neugewählten Herren Vorsteher aus ihrer Bildungsanstalt hervorgegangen sind. Da letztere nunmehr

Mitglieder des Schulvorstandes sind, so dürfte sich ihnen mannigfache Gelegenheit bieten, ihr Wohlwollen der Schule und deren Lehrer zuzuwenden. — Am 14. d. Mts. fand in der hiesigen kathol. Kirche die 25jährige Jubelhochzeit des Grafen Clairon d. Haussonville, Major a. D. aus Breslau, in recht erhebender Weise statt. Der Dringeführer A. Görtz hielt an das Jubelpaar eine auf die Feier bezügliche Ansprache und segnete dasselbe ein. Während der Opfermesse wurden von der Kirchenkapelle unter Leitung des Organisten Herrn Sawitzki einige Gesangsstücke aus der Messe von Führer und Diabelli recht brav vortgetragen und verfehlte der Akt nicht auf sämtliche Anwesende einen recht wohlthuenden Eindruck zu machen.

Rawicz, den 12. Oktober 1858. Nachdem bereits die Reparatur unseres neuen evangelischen Schulhauses beendet ist, wurde dasselbe gestern unter gütiger Beirathung Sr. Hochw. des Herrn Superintendenten Altman aus Rawicz feierlich eingeweiht. Morgens um 10 Uhr versammelte sich die Gemeinde so wie sämtliche Schulkinder in der Kirche, woselbst ein Lied gesungen und sowohl von dem Herrn Super. Altmann als auch von unserm, um das neue Schulhaus sich sehr verdienten Herrn Pastor Essenberg eine Abschiedsrede an das alte Schulhaus gehalten wurde. Darauf begab sich der Zug, voran die sämtlichen Schulkinder nach dem neuen Schulhause. Nachdem ein Lied von sämtlichen Theilnehmern, und eine Hymne von unserm leider noch sehr kleinen Gesangsvereine, aber sehr gelungen gesungen wurde, stattete der Herr Pastor Essenberg, sowohl dem ebenfalls sich darum sehr verdienten Herrn Bürgermeister Schulz, als auch den Herrn Repräsentanten und Schulvorstehern, ganz besonders aber dem Herrn Regierungsrath Besser in Posen, unter dessen gütiger Fürsprache und Beihilfe das dazu benötigte Kapital erlangt wurde, in seinem wie in dem Namen der ganzen Gemeinde seinen Dank ab. Darauf wurde von dem Herrn Super. Altmann noch ein Gebet und der Segen gesprochen, und zum Schluß noch ein Lied gesungen. Gerührt und voll Freude begab man sich nach Hause. Möge das neue Schulhaus auch seinen Zweck entsprechen, und bald noch einen zweiten Lehrer in seinen Mauern aufnehmen.

Bojanowo, den 16. Oktober 1858. Mit wehmüthiger aber dennoch fröhlicher Gemüthsstimmung ergreife ich die Feder, um die gestrige Geburtstagsfeier des besten Königs in wenigen Worten zu schildern. Den Blick auf einem Jahre zurückwendend, bringt sich und die weise Lehre eines Dringentalisten ein: „Unser Jahr war ein Besuch voll Laza und Christi-Thänen. Steigt ihr an ihm heran so steht nur nie an seiner Asche still, wollt ihr nicht rückwärts gleiten, so arbeitet euch unausgesetzt höher!“ Dieser Lehre treu, haben wir durch Gottes Gnade das höchste Geburtsfest nicht wieder in Mitte lauter Brandrümern, sondern in einer theils wieder erbauten Stadt in stiller und erbaulicher Weise gefeiert. Gestern früh versammelten sich an den Spitzen aller respektiven Behörden die Schulkinder in hiesiger Schule, woselbst nach Abingung passender Liebes- und Ansprache von Herrn Conrector Williger in herlicher Weise erfolgte. Hierauf begab sich die ganze Versammlung nach dem Besaale des Schlosses zu Bärzdorf. Dort angelangt, verlas Herr Oberprediger Meißner die Liturgie des Tages, worauf nach gemeinschaftlicher Abingung des Hauptliedes: „O Gott wie gut ist's vorgesehen, Du giebst uns Obachtungen.“ Herr Pastor Müller die Festpredigt hielt und darin die süße Hoffnung aussprach, das gleich wie König Diekla nach langem Krankenlager noch viele Jahre glücklich regiert hat, auch unsern theuren Könige ein ähnliches Glück, wie jenem Könige Israels zu Theil werden möchte! Unter heißen Gebeten und Auspendung des heiligen Liebesmahles endete die Feier des gestrigen Tages.

Kirchliche Nachrichten.

G e t r a u t

Rawicz, den 12. September. Der Schuhmachermstr. **E. A. D. Beer** mit Igfer. **E. E. Fritsch**. — Den 14. der **Jungges. E. R. Schide**, Bädernstr. in Görden mit Igfer. **P. Nachholz**. — Den 20. der **Wtw. H. J. Schmidt**, Bergbauer in Waldenburg mit Igfer. **J. W. B. Gramsch**. — Den 26. der Schuhmachermstr. **E. Labisch** mit **E. Semelka**. — Den 27. der Jungges. **H. H. Kambach**, Bgr. und Tischlermstr. hiers. mit Igfer. **P. W. Feuerbach**. — Den 28. der Jungges. **E. Nolden**, Gräfl. v. Hasfeldtscher Revierförster in Rawicz mit Igfer. **H. A. M. Kurfawe**. —

G e b o r e n

Den 2. September. Dem Maurerges. **Ulrich** ein S. — Den 3. dem Bgr. und Stellmachermstr. **Puzke** eine T. — Dem Tagarb. **Wende** ein S. — Den 4. dem Tagarb. **Reichstein** in Massel ein S. — Den 6. dem Tagarb. **Knappe** ein S. — Den 8. dem Freibäusler **Baude** in Szymanowo ein S. — Den 10. dem Freibäusler und Schmiedemstr. **Wiczorek** in Poln. Damme ein S. — Den 11. dem Bgr. und Schuhmachermstr. **Semelke** ein S. — Den 15. dem Tagarb. **Huntke** eine T. — Dem Tagarb. **Friedrich** in Szymanowo Zwillinge, ein S. und eine T. — Den 14. dem Akerbürger **Triller** ein S. — Den 16. dem Freibauer **Liebert** ein S. — Den 24.

dem Tagarb. **Langner** eine T. — Dem Freibäusler **Schill** in Jhlice eine T. — Den 25. dem Tagarb. **Bulst** in Poln. Damme ein S. — Den 26. dem Wirthshausbesitzer **Katele** in Poln. Damme ein S. —

G e s t o r b e n

Den 1. September. Der Rechnungsrath am hies. Königl. Kreisgericht **Herr E. Hoppe** an Unterleibsbeschwerden, 62 J. — Den 4. dem Bgr. und Schuhmachermstr. **J. G. Schädel** jüngste Tochter **A. A.** an Krämpfen, 6 J. — Den 6. dem Tagarb. **W. Hermann** in Sierakowo jüngste Tochter **B.** an Krämpfen, 29 J. — Dem Tagarb. **W. Kahler** in Poln. Damme jüngster Sohn **J. E.** am Schlagfluß, 1 M. 26 J. — Den 10. dem Akerbürger **S. G. Berger** 3. Sohn **J. F. W.** am gastrischen Fieber, 11 J. 11 M. — Den 13. dem Tagarb. **G. Stehert** in Poln. Damme jüngste Tochter **A.** am Zahnkrampf, 1 J. 7 M. 10 J. — Den 15. der Bgr. und Schuhmachermstr. **E. F. Preßlich** an Alterschwäche, 80 J. 4 M. 17 J. — Den 17. der Ziegelftreicher **J. G. Herbrich** an Blattern, 37 J. 9 M. — Den 25. dem Tagarb. **G. Friedrich** in Szymanowo jüngster Sohn von Zwillingen **J. M.** an Krämpfen, 10 J. — Den 26. dem verstorb. Müllerermstr. **F. Mätzke** hinterl. einziger Sohn **E.** an Gehirngicht, 17 J. 8 M. 10 J. — Den 29. dem Tagarb. **H. Reimann** in Szymanowo einziger Sohn am Zahnkrampf, 1 J. 13 J. —

Landwirthschaftlicher Verein.

Die nächste Sitzung findet am **27. Oktober** statt. In derselben sollen die diesjährigen Produkte des Versuchsgartens veräußert werden. **Rawicz, den 19. Oktober 1858.**

Der Vorstand des Vereins.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts hierselbst, werde ich im Termine **den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen in dem Sterbeause des Schneiders **Aron Hauptmann**, hier auf der **Charlottenstraße No. 266** die Nachlaß-Gegenstände, bestehend aus Hausgeräthschaften, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken und Schnittwaaren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen, zu welchem ich Kaufliebhaber einlade. **Rawicz, den 18. Oktober 1858.**

Der Auktions-Kommissarius.

Negel.

Bekanntmachung.

Das von einer 5 Morgen großen Fläche geerntete **Lupinenheu** soll am **Dienstage den 26. Oktober d. J.** **Vormittags 11 Uhr** auf dem hiesigen Viehmarktplatz gegen gleich baare Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. **Gostyn, den 16. Oktober 1858.**

Der Magistrat.

Schriftliche Ruffäge aller Art werden gegen ein sehr mäßiges Honorar angefertigt bei dem Concipienten **Carl Buttke** in Rawicz.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Domaradzice** soll auf anderweite drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 23. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr** in der Wohnung des Gemeinde Vorstehers anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Domaradzice, am 7. Oktober 1858.

Der Gemeinde-Vorstand.

Besten abgelagerten Obstwein, Getreide-Rümmel und Franzbranntwein empfiehlt billigt **Carl Buttke.**

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der hiesigen städtischen Feldmark soll am **20. November d. S. Nachmittags 2 Uhr** in dem hiesigen Magistrats-Bureau auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Der Jagdbezirk grenzt stellenweise an Waldungen. Dupin, am 7. Oktober 1858.

Der Magistrat.

Der Vochverkauf in meiner Stammschäferei beginnt den 1. November.

Dzięczyn, den 18. Oktober 1858.

Göppner.

Der Vochverkauf in der Stammschäferei zu Zychlewo bei Kröben beginnt mit dem 18. Oktober. Die Preise sind für dies Jahr sehr zeitgemäß festgestellt.

Alt-Kröben, den 16. Oktober 1858.

R. Adolphi,

Pächter von Zychlewo.



Das Dominium Alt-Guhbe hat 40 Stück fette Schöpfe zum Verkauf. Dies Kauf-lustigen zur Benachrichtigung.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Kreis-Kasse wird auf **Mittwoch, den 28. Oktober**

früh 11 Uhr in Sutroschin auf dem Markte ein im Wege der Exekution abgepfändetes Pferd gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kauf-lustige einladen:

Rawicz, den 16. Oktober 1858.

Dienwiebel, Exekutor.

Ich wohne jetzt auf der Punitzer-Straße in dem neuen Hause der verwitweten Frau Weber Weigt, vis-a-vis dem Seilermeister Schwarz.

Bojanowo, den 18. Oktober 1858.

M. S. S. Guhraner,
Leihbibliothekar.

Von heute ab findet auf meiner Regelsbahn ein **Schweinefleisch-Ausschieben** statt, und Sonnabend Abend **Wurstpicknick**, wozu ergebenst einladet.

Rawicz, den 20. Oktober 1858.

Theodor Beyer,
Brauermeister.

Unterzeichneter beehrt sich den hochgeehrten Bewohnern von Rawicz und Umgegend ergebenst anzuzeigen, daß für die begonnene Winter-Saison die **neuesten und elegantesten Hüte, Hauben, Corfuren** u. s. w. gefertigt, sowie alte gewaschen, gefärbt und nach den neuesten Pariser Façons modernisirt werden. Auch Federroße werden gefertigt und bitten bei Zusicherung der reellsten Bedienung um gefälligen Zuspruch. Rawicz, den 19. Oktober 1858.

W. Tschörtner.
Strohhatfabrikant.

Das Dominium Gierlachowo offerirt bestes **Ulmer Centner-Kraut** pro Sack 1 Rthlr. Bestellungen nimmt entgegen die Buchhandlung von Ferdinand Frank in Rawicz.

Bekanntmachung.

Am 17. d. Mts. Nachmittag zwischen 3 und 3 1/2 Uhr ist auf der Posener Chaussee, zwischen Sierakowo und Zabice ein braun kattunes Halstuch, worin ein Brodbeutel eingebunden war, verloren gegangen. In letzterem befanden sich: ein Hypothekeninstrument über 1000 Rthl. und ein Kauf-Contract über 1060 Rthl. für eine Acker-parcelle. Der Finder dieser Effecten wird ersucht, dieselben in der Expedition des Kreisblattes gegen eine Belohnung abzugeben. Rawicz, den 18. Oktober 1858.

Etablissemments-Anzeige.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum von Rawicz und Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich hier selbst als **Civil- und Militair-Kleider-Verfertiger** etablirt habe. Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, alle mir zu Theil werdende Aufträge auf das prompteste und sauberste auszuführen. Um gütigen Zuspruch bittet:

Rawicz, im Oktober 1858.

Wilh. Jedlika,
Breslauerstraße Nr. 360.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Schneider-Profession zu erlernen, findet sofort ein Unterkommen bei **Wilhelm Jedlika, Civil- und Militair-Kleider-Verfertiger.**

In der Gastwirthschaft zu Sowy hat sich ein schwarzbrauner Dackshund mit weißer Brust eingefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann selbigen gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten daselbst zurück erhalten.

Die dritte Sendung
Elbinger Neunaugen
 ist eingetroffen, ich verkaufe davon in Original-Gebinden
 so wie stückweise wiederum billiger.
Adolph Pollack.

**Ein erfahrener Ziegelmeister wird
 gesucht auf dem Dom. Zalesie
 bei Borek.**

**Die Besorgung der neuen Couponsbogen zu Posener
 und Schlesischen Rentenbriefen übernehme ich gegen geringe
 Provision.**
J. Loewy's Wwe.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen-Platze eine **Asphalt-Fabrik** errichtet habe und
 den Verkauf desselben und die Ausführung aller in Asphalt vorkommenden Arbeiten als: Fußböden, Kirchen,
 Fluren, Küchen, Kellern, Brau- und Brennerien auf Höfen und Plätzen; zu Trottoirs etc. aufs billigste und
 dauerhafteste auszuführen im Stande bin. Gleichzeitig empfehle ich meine

Niederlage von bester feuersicher Asphalt-Steinpappe
 und zur Bedachung der dazu erforderlichen Materialien.
W. A. Basse.

Zu dem morgen als den 21. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr auf dem Bahnhofe von Herrn Kuschwitz aus
 Posen, unter Mitwirkung einiger Damen zu veranstaltenden **Konzert, Gesang und humoristischen
 Vorträgen** ladet ergebenst ein: **Rawicz, den 19. Oktober 1858. Ellerswald, Restaurateur.**

Frische Preßhefen sind jetzt wieder täglich zu haben bei:
Adolph Pollack.

Breslauerstraße No. 335 ist eine meublirte Wohnung im ersten Stock vornheraus zu vermieten und
 alsbald zu beziehen.

Markt-Preis der Stadt Rawicz.
Freitag, den 15. Oktober 1858.

Benennung der Produkte.	Preussisch Maas und Gewicht.	Ehl.	sg.	pf.
Weizen	der Scheffel	3	5	7
Roggen	dito	1	24	5
Gerste	dito	1	21	1
Hafer	dito	1	6	8
Erbsen	dito			
Gerste	dito.	1	21	1
Weizen, Buchweizen	dito.	1	12	3
Kartoffeln	dito.		15	4
Leinsaamen	dito.			
Bohnen	dito.			
Butter	das Quart		9	6
Eier	das Schock		18	
Heu	der Ctn. zu 100 Pfund	1	7	6
Stroh	das Schock zu 1200 Pfund	5	17	6
Brennholz, hartes	die Klasten zu 108	6	15	
weiches	Cubit-Fuß	5	15	

Cena targowa miasta Rawicz.
W Piątek, dnia 15. Października 1858 r.

Nazwa produktów.	miara i waga Pruska.	Tal.	sg.	pf.
Pszenica	szebla	3	5	7
Zyto	dito	1	24	5
Jęczmień	dito	1	21	1
Owies	dito	1	6	8
Groch	dito			
Proso	dito	1	21	1
Tatarka	dito	1	12	3
Ziemniaki	dito		15	4
Siemie lnu	dito			
Bób	dito			
Masło	kwarta		9	6
Jaja	kopa		18	
Siano	Centnar o 100 funtach	1	7	6
Stoma	kopa o 1200 funtach	5	17	6
Drzewo opal. twarde	sążen o 108 stopy	6	15	
miękie	sześciennych	5	15	